

TÄTIGKEITSBERICHT

*Solidaritäts- und
Strukturfonds 2021*



TÄTIGKEITSBERICHT *2021*

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS
*ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN AN
IN WIRTSCHAFTLICHE SCHWIERIGKEITEN
GERATENE TABAKTRAFIKANTEN UND
ZUR RESTRUKTURIERUNG DES
TABAKEINZELHANDELS IN ÖSTERREICH*

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

Sitz: Wien

Geschäftsstelle: Monopolverwaltung GmbH, Wien

Aufgabe: Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikan*innen und zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich

MITGLIEDER DES BEIRATES DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

SC Dr. Wolfgang Nolz
Vorsitzender des Beirates

MR Mag. Helmut Schamp
Vertretung BMF

Mag. Hannes Hofer
Geschäftsführung MVG

Mag. Andreas Marketz
Vertretung MVG

BGO Josef Pirschl
Bundesgremialobmann der Tabaktrafikan*innen

BGO-Stv. Andreas Schiefer und Otmar Schwarzenbohrer
Vertretung Trafikan*innen

BEIRATSSITZUNGEN 2021:

- 64. Beiratssitzung vom 26. März 2021
- 65. Beiratssitzung vom 18. Juni 2021
- 66. Beiratssitzung vom 1. Oktober 2021
- 67. Beiratssitzung vom 19. November 2021

VORWORT

VORWORT ZUM SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2021

Aufgrund der neuen Finanzierungsgrundlage des Fonds und der besonderen Herausforderung durch Corona wurden die Leistungen 2020 überarbeitet.

Das Ziel, die Förderungen zielgerichteter zu machen und den Fonds wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten, wird in den Ergebnissen 2021 sichtbar.

Auch die geringe wirtschaftliche Betroffenheit des Sektors von der Corona-Pandemie spiegelt sich in den Jahresergebnissen wider. Bei der umstrukturierten Strukturprämie war der Förderbedarf geringer als in den Vorjahren. Die Aufwertung der Überbrückungshilfe zeigt sich sehr deutlich. Hier konnte der Fonds rascher helfen und dort die Mittel einsetzen, wo Hilfe wirklich nötig ist.

Mit der Zuspitzung der Leistung der Erstbevorratung auf Trafiken unter dem Bundesdurchschnitt und Reduktion der Leistung konnte im Bündel der Leistungen des Fonds eine nachhaltige Finanzierung gewährleistet werden.

Die Erträge des Fonds überstiegen die Leistungen bzw. die Kosten um rd. EUR 400.000. Somit wuchs das Vermögen des Fonds an und die geplante finanzielle Trendwende konnte 2021 erreicht werden.



TÄTIGKEITSBERICHT *2021*

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS
*ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN AN
IN WIRTSCHAFTLICHE SCHWIERIGKEITEN
GERATENE TABAKTRAFIKANTEN UND
ZUR RESTRUKTURIERUNG DES
TABAKEINZELHANDELS IN ÖSTERREICH*

Im folgenden Tätigkeitsbericht sind der Geschäftsverlauf 2021 und die Lage des Solidaritätsfonds dargestellt.

SOLIDARITÄTSFONDS

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDSORDNUNG (SOFO)

Die gesetzliche Grundlage für den Solidaritätsfonds bildet die Solidaritäts- und Strukturfondsordnung (SOFO) im Zusammenhang mit § 14a und § 38a Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Jahr 2008 wurde bei der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 14a Abs. 1 TabMG 1996 ein Solidaritätsfonds zur Erbringung von Geldleistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter*innen eingerichtet.

Mit der Veröffentlichung der Solidaritätsfondsordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 17. April 2008 erlangte der Solidaritätsfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Solidaritäts- und Strukturfonds dient der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der von den Tabakgroßhändlern eingehobenen Zuschläge.

Diese Abführung von Zuschlägen endete mit 31. Dezember 2014.

Die Verteilung erfolgte im Wesentlichen in Form von

- Zuschüssen für Restrukturierung des Tabakeinzelhandels
- Überbrückungshilfen für eingetretene Umsatzverluste
- Förderung neuer Inhaber*innen mit Behinderungen bei der Erstfassung
- Förderung für neueingestellte Mitarbeiter*innen mit Behinderungen in Tabakfachgeschäften

Laufende Finanzierung

Da seitens des Großhandels bzw. der Hersteller für Zigaretten die Einzahlungen an den Solidaritäts- und Strukturfonds mit 31. Dezember 2014 endeten und diese Mittel bis 2019 nahezu aufgebraucht waren, wurde in einer Novelle des TabMG 1996 im Jahr 2019 festgelegt, dass die in einem Kalenderjahr an die MVG geleisteten Entgelte, die den Finanzierungsbedarf der MVG übersteigen, an den Solidaritäts- und Strukturfonds abzuführen sind, um die laufende Finanzierung des Solidaritäts- und Strukturfonds weiter sicherstellen zu können.

Im Jahr 2021 wurden knapp 200 Förderanträge eingereicht, wovon 124 Anträge mit einem Betrag von EUR 820.056 an ansuchende Trafikant*innen ausgezahlt werden konnten. Dies bedeutet einen Auszahlungsunterschied gegenüber dem Jahr 2020 von EUR 338.943 (EUR 1.158.999 im Jahr 2020).

VERWALTUNG

Geschäftsstelle MVG

Die Monopolverwaltung setzt als gesetzlich eingerichtete Geschäftsstelle die Verwaltung des Solidaritätsfonds operativ um. Sie ist dem gesetzlichen Auftrag nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durch konsequente Verfolgung der Normen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (§§ 14a und 38a) seither und auch im Berichtsjahr 2021 nachgekommen.

Beirat

Ein mit kompetenten und erfahrenen Fachleuten aus der Finanzverwaltung, Monopolverwaltung und Berufsvertretung besetzter Beirat trifft von Beginn an auf der Grundlage des Tabakmonopolgesetzes alle inhaltlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gesetzlich normierten Finanzmittel des Solidaritätsfonds. Den Vorsitz hat hier ein*e Vertreter*in des Bundesministeriums für Finanzen.

FÖRDERKRITERIEN UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Folgende Leistungen des Fonds standen im Jahr 2021 zur Verfügung:

1. Strukturprämien zur finanziellen Abgeltung bei Schließung von Standorten zum Zwecke der Restrukturierung
2. Überbrückungshilfen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften
3. Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakwaren zur finanziellen Unterstützung von vorzugsberechtigten neuen Trafikant*innen
4. Förderung bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen für Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften als Weiterführung des sozialpolitischen Auftrages von Trafiken

Strukturprämie

Durch diese Leistung kann eine Anpassung der Fachgeschäftsstruktur unterstützt werden und so zu einer nachhaltigen Nahversorgungsstruktur beigetragen werden.

Bei der Strukturprämie für nicht nachzubesetzende Tabakfachgeschäfte wird als Berechnungsgrundlage die durchschnittlich erzielte Handelsspanne der dem Antrag vorangehenden zwölf Monate ermittelt; die Strukturprämie beträgt 20 % bzw. nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters 16 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

Voraussetzung für die Gewährung einer Strukturprämie ist die unwiderrufliche Kündigung des Bestells- bzw. Konzessionsvertrages durch die Trafikant*innen. Die Strukturprämie darf erst nach erfolgter Schließung der Trafik ausbezahlt werden.

20 % dieser Strukturprämie werden erst abschließend ausbezahlt, wenn an der Außenseite des ehemaligen Trafiklokales sämtliche Hinweise auf ein Tabakfachgeschäft entfernt wurden.

Erfolgt die Schließung einer Tabaktrafik im Zuge eines Insolvenzverfahrens oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Strukturprämie geleistet werden.

Überbrückungshilfen

Anspruchsberechtigt sind alle Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften (TFG), deren Tabakwarenumsatz im vergangenen Kalenderjahr unter dem österreichischen Durchschnitt aller Tabakfachgeschäfte lag, sofern sie nachstehende Voraussetzungen erfüllen.

Unterstützung gibt es bei Umsatzrückgängen von mehr als 10 %. Bei den dann darüber hinausgehenden Umsatzrückgängen werden 50 % der entgangenen Tabakhandelsspanne ersetzt.

Damit die Hilfe rascher erfolgen kann, kann auch ein Vorschuss auf die im Folgejahr zu erwartende Überbrückungshilfe bereits während des laufenden Geschäftsjahres beantragt werden.

Geleistete Vorauszahlungen werden in diesem Fall im Zuge einer Jahresdurchrechnung im Folgejahr evaluiert und im Falle einer Überzahlung rückgefordert oder bei kumulierten höheren Verlusten nachgezahlt.

Dies gilt insbesondere für situationsbedingte temporäre Umsatzrückgänge, wie z. B. Baustelle vor dem Geschäft oder Verlegung der Trafik in ein Ausweichquartier.

Wurde über die Tabaktrafik ein Insolvenzverfahren eröffnet oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Überbrückungshilfe geleistet werden.

Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen von Tabakfachgeschäften

Dies sind Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen für Personen mit Behinderungen, die Tabakfachgeschäfte übernehmen oder neu eröffnen und bisher noch kein Tabakfachgeschäft geführt hatten.

Als förderungswürdige Personen gelten dabei Trafikant*innen, deren Umsatz mit Tabakwaren des übernommenen Standortes im vorangegangenen Kalenderjahr unter dem Bundesdurchschnitt der Umsätze mit Tabakwaren aller Tabakfachgeschäfte im vorangegangenen Jahr liegt.

Die Förderhöhe ist mit einem Betrag von EUR 5.000 festgesetzt. Inhaber*innen von neuerrichteten Tabakfachgeschäften sind dabei jedenfalls förderwürdig. Förderwürdig ist ausschließlich Monopolware (Tabak.)

Förderung für Mitarbeiter*innen mit Behinderungen von Tabakfachgeschäften

Der Solidaritäts- und Strukturfonds bietet die Möglichkeit, die Neuanstellung von Mitarbeiter*innen mit Behinderungen mit einem Zuschuss zur Lohnsumme fördern zu lassen. Voraussetzung ist der Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses, welches mindestens ein Jahr andauert. Ansuchen von Tabaktrafikant*innen um eine Förderung sind für jedes Jahr des Dienstverhältnisses zu stellen. Die Leistung erfolgt nach Ablauf des zweiten Quartals für das jeweils laufende Jahr des Dienstverhältnisses.

INTERNE KONTROLLEN

Der Solidaritäts- und Strukturfonds wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Monopolverwaltung GmbH abgewickelt. Klar definierte Prozesse und ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip gewährleisten einen sorgsamen und gesetzeskonformen Umgang mit den finanziellen Mitteln durch die Monopolverwaltung GmbH. Die auszahlenden Zuschüsse inklusive eventueller Spezialfälle werden letztendlich durch den Beirat des SOFO beschlossen.

ABGRENZUNG DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER GESCHÄFTSSTELLE

Laut § 8 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung dient die Monopolverwaltung GmbH als Geschäftsstelle für den Solidaritäts- und Strukturfonds.

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind über diese Geschäftsstelle abzuwickeln.

Die Gebarung des Solidaritätsfonds erfolgt über einen eigenen Buchungskreis, der vom dem der Monopolverwaltung GmbH abgegrenzt ist. Es wurden eigene Bankkonten für Zwecke der Abwicklung des Solidaritätsfonds eingerichtet.

ZWISCHENVERANLAGUNG DES FONDSVERMÖGENS

§ 4 Abs. 3 Z 1 der aktuellen Solidaritätsfondsordnung sieht als Aufgabe des Beirates unter anderem die Veranlagung des auf Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens vor. Die liquiden Mittel wurden daher auf einem Sparbuch veranlagt.

SCHLIESSUNG DES FONDS AM ENDE DER LAUFZEIT

Im § 9 der Solidaritätsfondsordnung ist das Erlöschen des Solidaritätsfonds geregelt. Dieses wird mit der vollständigen Ausschüttung des Fondsvermögens festgelegt.

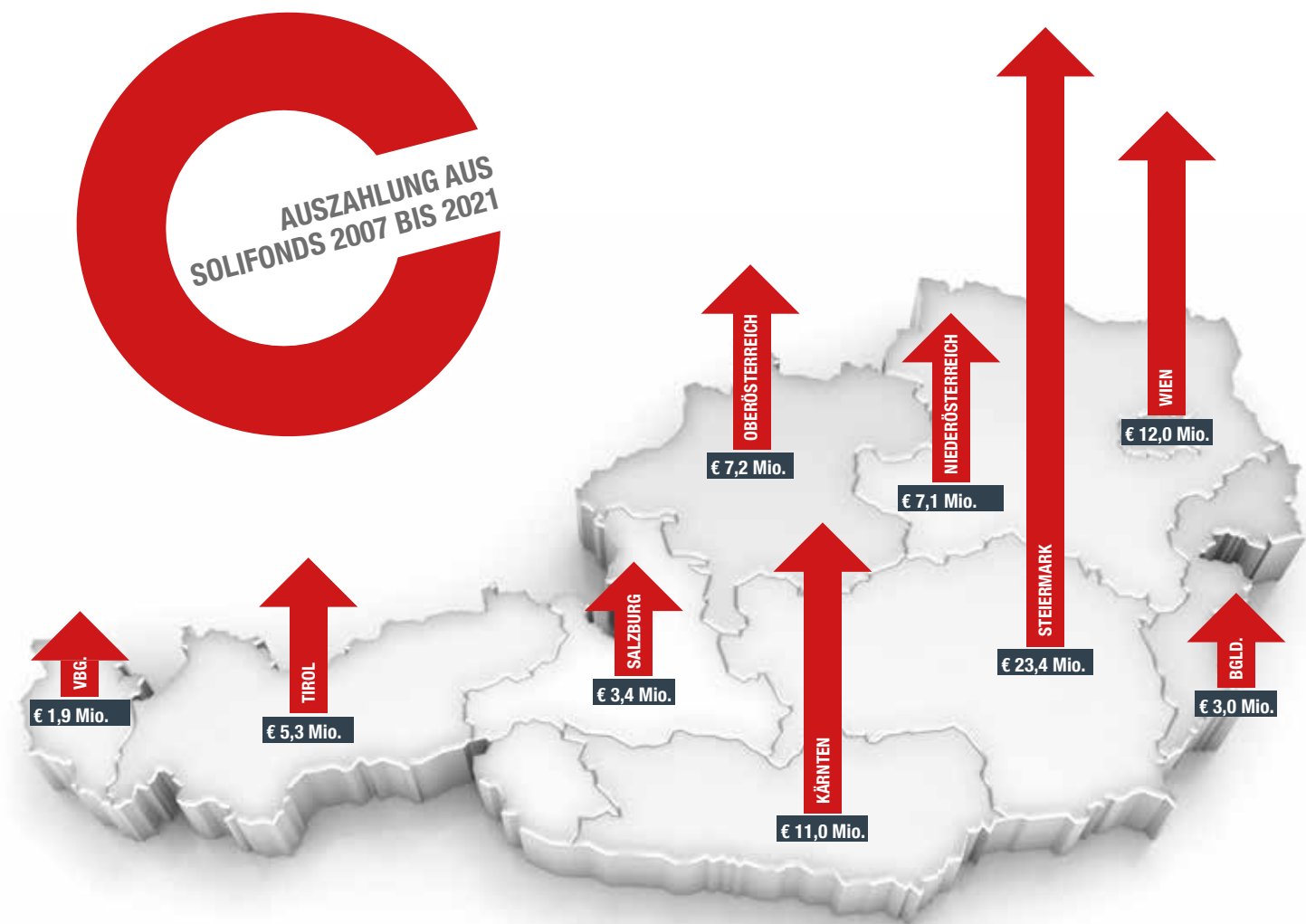
GESCHÄFTSVERLAUF DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2021

GESAMTAUSSCHÜTTUNG

2021 wurden vom Solidaritäts- und Strukturfonds Gesamtbeträge in der Höhe von EUR 820.056 (124 Förderanträge) ausgeschüttet. Damit wurden gegenüber dem Vorjahr EUR 338.943 weniger an Fördergeldern durch den Fonds ausbezahlt.

Somit ergibt sich seit 2007 eine Gesamtausschüttung aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds in der Höhe von EUR 74.238.369 per 31. Dezember 2021.

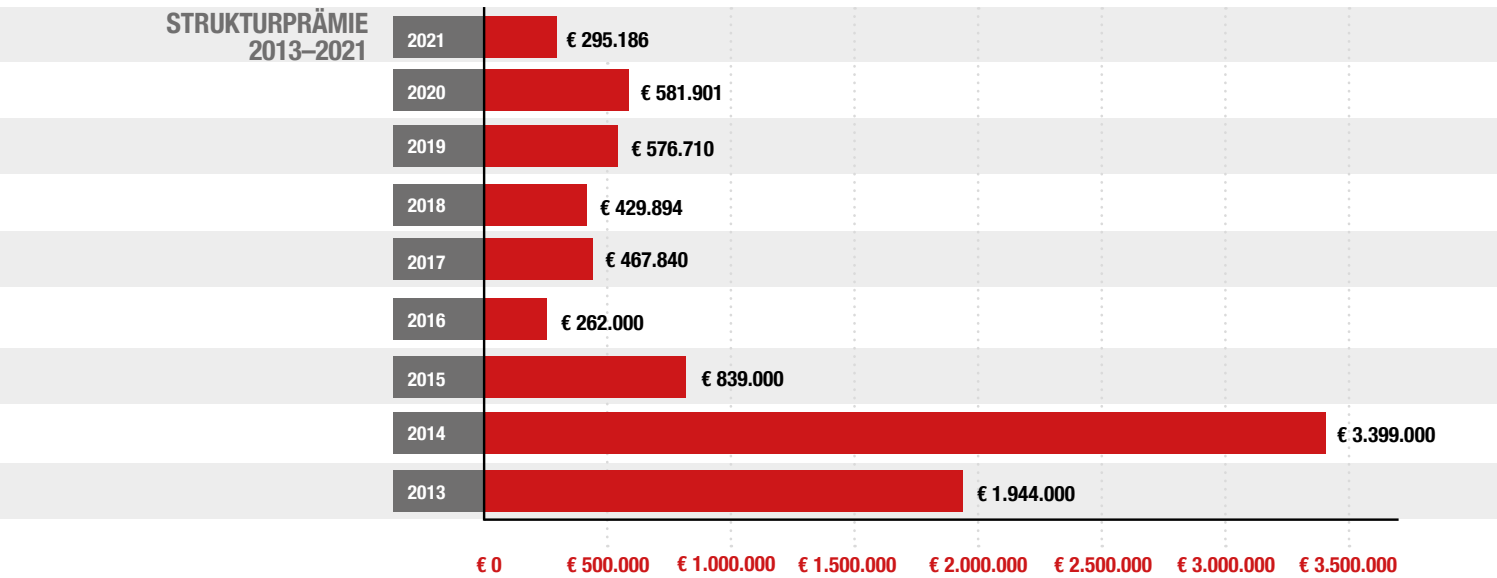
Betrachtet man die Bundesländer, zeigt sich in den Ausschüttungen ein Ost-West-Gefälle. So hatten die steirischen Trafikant*innen mit EUR 23,4 Mio. deutlich am meisten Unterstützungsbedarf, während Vorarlberg nur EUR 1,9 Mio. aus dem Fonds abrief. An Wien wurden EUR 12 Mio. ausgeschüttet.



STRUKTURPRÄMIEN

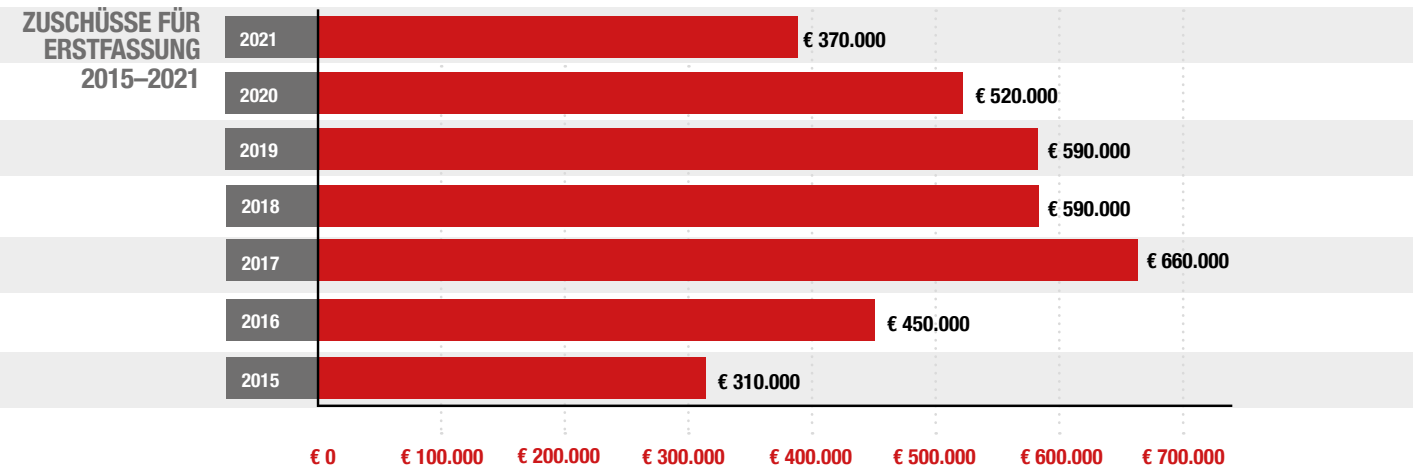
Bei den Strukturprämien war eine Verminderung gegenüber dem Jahr 2020 festzustellen (2017: EUR 467.840; 2018: EUR 429.894; 2019: EUR 576.710; 2020: EUR 581.901).

Im Berichtsjahr 2021 sank die Auszahlungsmenge mit EUR 295.186 im Vergleich zum Vorjahr um EUR 286.715 (Auszahlung an 28 Tabaktrafiken im Jahr 2021).



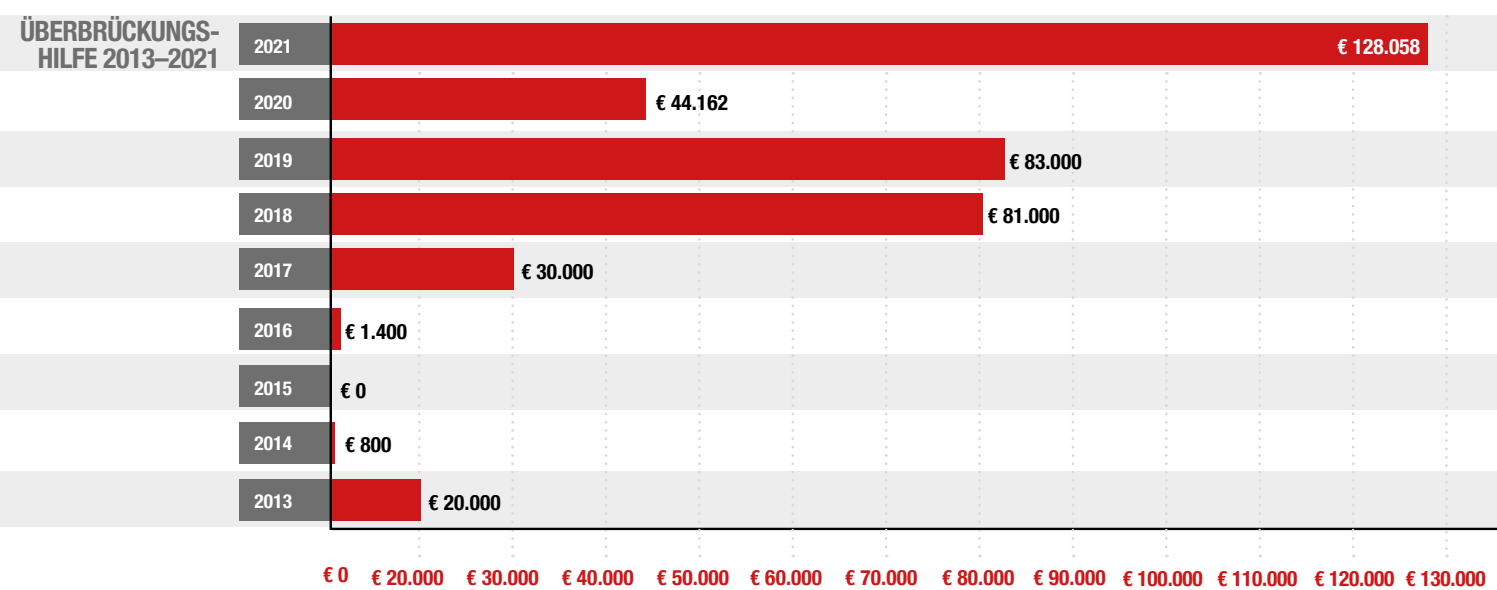
ERSTFASSUNGEN

Die Summe der Erstfassungsauszahlungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds 2021 betrug EUR 370.000, d. h., es wurden bei 45 Neubesetzungen (Unternehmer*innen mit Behinderungen) Zuschüsse zugesprochen. Diese Summe ist gegenüber 2020 (EUR 520.000 bei 52 Neubesetzungen) auch aufgrund der Verminderung der Förderhöhe leicht gesunken.



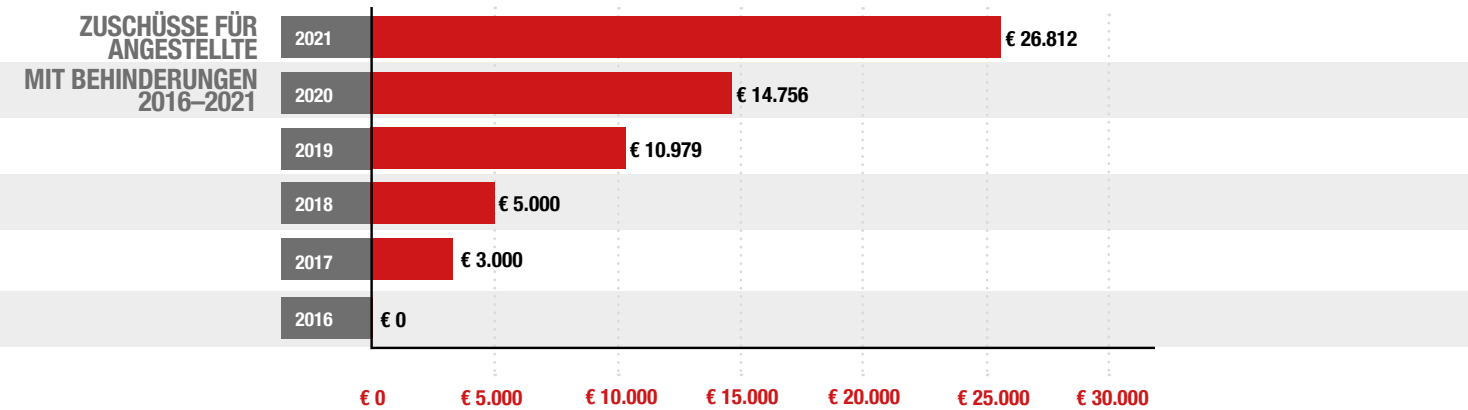
ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Im Jahr 2021 wurden EUR 128.058 an Überbrückungshilfen an Tabaktrafikanter*innen ausgeschüttet. Damit wurde dieses Förderinstrument gegenüber 2020 (EUR 44.162) deutlich mehr in Anspruch genommen. Die Umgestaltung hat zu dem angestrebten Ergebnis geführt.



ZUSCHUSS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Für Angestellte mit Behinderungen wurden 2021 Zuschüsse im Wert von EUR 26.812 geleistet. Anhaltende Anstellungsverhältnisse sowie neue Anträge führten zu einer Steigerung der jährlichen Zuschüsse.



FINANZLAGE

Der Stand der liquiden Mittel beträgt mit 31. Dezember 2021 EUR 1.858.378,33.

ERTRAGSENTWICKLUNG

In den Erträgen werden monopolrechtlich begründete Bußgelder in der Höhe von EUR 19.176,00 sowie Zuweisungen aus Überschüssen der MVG ausgewiesen, die im Jahr 2021 EUR 1.317.587,43 ausgemacht haben.

AUFWANDSENTWICKLUNG UND INVESTITIONEN

Sämtliche Investitionen und die Aufwandsentwicklung des Solidaritätsfonds wurden über eine Kostenstelle der Monopolverwaltung GmbH für den Solidaritätsfonds abgerechnet. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Aufwendungen um EDV-Kosten, anteilige Raum- und Personalkosten sowie externe Kosten für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung.

FINANZINSTRUMENTE

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements des Solidaritätsfonds, welches in den Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethoden seinen Niederschlag findet. Es bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

ARBEITNEHMERBELANGE

Der Solidaritätsfonds selbst hat keine Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im Jahr 2021 haben Monopolverwaltung-GmbH-Mitarbeiter*innen Verwaltungstätigkeiten für den Solidaritätsfonds übernommen, die auf Basis von Zeitaufzeichnungen weiterverrechnet worden sind.

ZUSAMMENFASSEND IST DEMNACH FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021 UND DARÜBER HINAUS FESTZUHALTEN

Der Solidaritätsfonds wurde vom österreichischen Gesetzgeber per 1. Jänner 2008 eingerichtet. Die Administration des Solidaritätsfonds durch einen mit Fachleuten besetzten Beirat und die Abwicklung durch die Monopolverwaltung GmbH als Geschäftsstelle waren bei allen Beteiligten anerkannt und akzeptiert.

Der Solidaritäts- und Strukturfonds wird auch 2022 ein wesentliches Hilfsinstrument sein, das Tabakeinzelhandelsmonopol und die Tabakfachgeschäfte mit einem starken sozialpolitischen Schwerpunkt auf stabile und sichere Beine zu stellen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Geschäftsjahr 2022 wird ähnlich stabil und nachhaltig sein wie für das Berichtsjahr 2021.

Wien, am 15. Juni 2022

BILANZ zum 31.12.2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.317.587,43	1.294.030,24
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.858.378,33	1.612.806,73
Summe Aktiva	3.175.965,76	2.906.836,97

PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen	3.101.213,91	2.667.815,72
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	53.576,00	70.562,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.175,85	168.369,25
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>21.175,85</i>	<i>168.369,25</i>
2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	90,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>90,00</i>
	21.175,85	168.459,25
Summe Passiva	3.175.965,76	2.906.836,97

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	19.176,00	14.801,00
2. Zuweisung von Monopolverwaltung gemäß § 16 TabMG	1.317.587,43	1.293.190,24
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	820.056,00	906.615,00
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	35.587,90	56.597,94
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	47.998,90	37.421,10
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	433.120,63	307.357,20
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	370,09	478,44
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	370,09	478,44
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8)	433.490,72	307.835,64
10. Steuern vom Einkommen	92,53	119,62
11. Ergebnis nach Steuern	433.398,19	307.716,02
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	433.398,19	307.716,02
13. Verwendung von öffentlichen Mitteln	0,00	950.000,00
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	433.398,19	1.257.716,02
15. Jahresgewinn	0,00	0,00

ÜBERLEITUNG DER FLÜSSIGEN MITTEL

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Ergebnis vor Steuern	433.490,72	307.835,64
+ Abschreibung auf das Anlagevermögen	0,00	0,00
+ Abschreibung auf GWG	0,00	0,00
Geldfluss aus dem Ergebnis	433.490,72	307.835,64
Forderungen sonstige	- 23.557,19	- 1.294.030,24
- Erhöhung (+ Senkung) von Forderungen aus L&L	- 23.557,19	- 1.294.030,24
Verrechnung Monopolverwaltung GmbH	- 31.411,40	41.401,86
Verbindlichkeiten an Tabaktrafikanten	- 115.782,00	115.782,00
Verbindlichkeiten sonstige	- 90,00	90,00
+ Erhöhung (- Senkung) von Verbindlichkeiten aus L&L	- 147.283,40	157.273,86
Rückstellungen sonstige	90,00	- 90,00
Rückstellungen Zuschüsse 2016	- 4.594,00	0,00
Rückstellungen Zuschüsse 2018	0,00	-19.151,00
Rückstellungen Zuschüsse 2019	- 6.774,00	- 291.427,00
Rückstellungen Zuschüsse 2020	- 59.184,00	- 59.194,00
Rückstellungen Zuschüsse 2021	- 53.476,00	0,00
+ Erhöhung (- Senkung) Rückstellung	- 16.986,00	- 251.474,00
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	245.664,13	- 1.080.394,74
Zahlung für Ertragssteuern	- 92,53	- 119,62
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	245.571,60	- 1.080.514,36
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	00,00	950.000,00
Veränderung der liquiden Mittel	245.571,60	- 130.514,36
Anfangsbestand der liquiden Mittel	1.612.806,73	1.743.321,09
Endbestand der liquiden Mittel	1.858.378,33	1.612.806,73

BERICHT ÜBER DIE UNABHÄNGIGE PRÜFUNG DES GEBARUNGSBERICHTES

Wir haben die Prüfung des Gebarungsberichtes zum 31. Dezember 2021 des Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanten und zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich und zur verstärkten Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Tabakmonopols, Wien („Solifonds“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung des Gebarungsberichtes gemäß § 8 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung des Solifonds, bestehend aus einer Bilanz zum 31. Dezember 2021, einer Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 sowie einer Überleitung der liquiden Mittel (Cashflow) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches („UGB“), liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Fonds.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Gebarungsbericht in allen wesentlichen Belangen mit dem UGB übereinstimmt. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- ⊙ Einholung von Bankbriefen
- ⊙ Überprüfung der gewährten Zuschüsse in Stichproben und
- ⊙ Besprechung der sonstigen Rückstellungen

Wir weisen darauf hin, dass wegen der Prüfung in Stichproben und wegen anderer inhärenter Grenzen der Prüfung zusammen mit den inhärenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidbares Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Darstellungen unentdeckt bleiben, auch wenn die Prüfung ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Prüfungsstandards geplant und durchgeführt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Gebarungsberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Gebarungsbericht zum 31. Dezember 2021 nach unserer Beurteilung mit den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches überein.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio. vereinbart.

IMPRESSUM

Monopolverwaltung GmbH
1100 Wien, Am Belvedere 10 – Top 11
Tel.: +43 (1) 319 00 30
Fax: +43 (1) 319 00 30-40
E-Mail: office@mvg.at
www.mvg.at

Konzept, Design & Produktion:
Kabane 13 MedienGesmbH
1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11/20
www.kabane13.at